

Eidgenössische Volksinitiative

„Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 5. Februar 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 5. Februar 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1; AS 1997 753

² SR 161.11; AS 1997 761

³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Astolfi	Astrid	rue de Bâle	17	1201	Genève
2.	Babey	Emmanuel	avenue Soguel	13	2035	Corcelles
3.	Baudino	Marco	corso Elvezia	2	6900	Lugano
4.	Brassel	Johanes	Hofweg	12	7250	Klosters
5.	Brunner	Roland	Josefstrasse	137	8005	Zürich
6.	Buzzi	Luca	via Vela	21	6500	Bellinzona
7.	Eberli	Karin	Gamperstrasse	8	8004	Zürich
8.	Frutiger	Rosy	Muttenerstrasse	42	4127	Birsfelden
9.	Furter	Daniel	Hofmattstrasse	10	5605	Dottikon
10.	Hänggi	Marcel	Veilchenstrasse	17	8032	Zürich
11.	Hartmann	Hans	Quellenstrasse	6	8005	Zürich
12.	Käser	Martin	Pfannenstiel- strasse	55	8132	Egg
13.	Küttel	Sandra	Wylersstrasse	79	3014	Bern
14.	Lutz	Nico	Polygonstrasse	65	3014	Bern
15.	Monod	Michel	avenue du Lignon	56	1219	Le Lignon
16.	Sancar- Flückiger	Annemarie	Wiesenstrasse	68	3014	Bern
17.	Schnebli	Tobias	rue de Bâle	17	1201	Genève
18.	Schoch	Renate	Heinrichstrasse	133	8005	Zürich
19.	Schumacher	Barbara	rue Chaponnière	3	1201	Genève
20.	Störk	Jürgen	Greyerzstrasse	50	3013	Bern
21.	Thomas	Anita	rue des Lilas	3	1400	Yverdon
22.	Weber	Markus	Neuweg	15	6003	Luzern
23.	Wüest	Urs	Neuweg	15	6003	Luzern
24.	Doka	Zoltan	Idastrasse	45	8003	Zürich
25.	Stöcklin	Simone	Rottmannsboden- strasse	11	4102	Binningen
26.	Betschart	Anne- Sophie	rue Manguettaz	9	1462	Yvonand
27.	Schweingruber	Olivia	Optingenstrasse	43	3013	Bern

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA, Sekretariat: Herr Nico Lutz, Postfach 6348, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. März 1998.

3. März 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

„Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 8^{bis} (neu)

¹Die Schweiz unterhält einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) als Instrument einer aktiven Friedenspolitik.

²Der Zivile Friedensdienst trägt im In- und Ausland dazu bei, Gewaltverhältnisse abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Dazu entwickelt er insbesondere Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotentialen, zum Schutz der Lebensgrundlagen, zur friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen und zum sozialen Wiederaufbau.

³Die Mitarbeit im Zivilen Friedensdienst ist freiwillig. Dienstleistende werden für Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung angemessen entschädigt. Bei den Friedensdienstleistenden wird eine gleichmässige Vertretung beider Geschlechter angestrebt.

⁴Der Zivile Friedensdienst bietet in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privaten eine Grundausbildung an, die Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung vermittelt. Sie bereitet auf ZFD-Einsätze vor und steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

⁵Der Zivile Friedensdienst sorgt für die einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung von Friedensdienstleistenden. Er berücksichtigt dabei persönliche Qualifikationen der Dienstleistenden und Bedarf.

⁶Der Zivile Friedensdienst organisiert auf Anfrage von Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen unbewaffnete Friedenseinsätze. Dabei arbeitet er eng mit lokalen Organisationen zusammen.

⁷Der Zivile Friedensdienst wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. In der Regel beauftragt er geeignete Nichtregierungsorganisationen mit der Planung und Durchführung von Einsätzen.

⁸Eine unabhängige, geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission begleitet wegweisend und kontrollierend die Ausgestaltung sowie Durchführung der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes. Darin arbeiten insbesondere Organisationen mit, die friedens-, frauen-, umwelt-, migrations- und entwicklungspolitische Anliegen vertreten.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 25 (neu)

¹Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) gemäss Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung gelten als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über den Zivildienst.

²Der Zivile Friedensdienst darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden oder geltende Arbeitsbedingungen verschlechtern.

³Solange in der Schweiz ein Zivildienst besteht, werden die im Rahmen der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung und der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes geleisteten Tage als Zivildienstage angerechnet.

⁴Soweit binnen fünf Jahren kein Ausführungsgesetz zu Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung in Kraft gesetzt worden ist, regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Zivilen Friedensdienstes mittels Verordnung.